

Eine Erinnerung: Alkohol- und Nikotinverbot bei Lizenzturnieren des LPVB

Ein Alkohol- und Nikotinverbot ist durch den DPV in zwei Richtlinien fast wortgleich wie folgt geregelt:

Richtlinie für die Durchführung von Deutschen Meisterschaften, Ziff. 4:

Die Einnahme von Alkohol und Nikotin ist den Spielern während ihrer Wettkampfs Spiele strengstens untersagt und ist zu sanktionieren. Bei offensichtlicher Spielbeeinträchtigung durch Alkohol ist der Schiedsrichter gehalten, betreffende Teilnehmer auch ohne Kontrollmaßnahmen sofort zu disqualifizieren, wenn davon auszugehen ist, dass der ordentliche Spielbetrieb dadurch gefährdet wird. Der Konsum von Alkohol und Nikotin auf dem Spielgelände ist untersagt.

Richtlinie "Deutsche Pétanque Bundesliga", Ziff. 1.13.4 und 1.13.5:

Die Einnahme von Alkohol und Nikotin ist den Spielern und Coaches/Betreuern während ihrer Wettkampfs Spiele strengstens untersagt und ist zu sanktionieren. Bei offensichtlicher Spielbeeinträchtigung durch Alkohol ist der Schiedsrichter gehalten, betreffende Teilnehmer auch ohne Kontrollmaßnahmen sofort zu disqualifizieren, wenn davon auszugehen ist, dass der ordentliche Spielbetrieb dadurch gefährdet wird. Der Konsum von Alkohol und Nikotin auf dem Spielgelände ist untersagt.

Diese Richtlinien gelten analog bei jeweiligen Veranstaltungen des LPVB, also bei Berliner Meisterschaften und DM-Qualifikationen ebenso wie in der Landesliga. Das ergibt sich aus Ziff. 1.4 unserer Sportordnung:

Für die sportlichen Veranstaltungen unter der Verantwortung des LPVB gelten in dieser Reihenfolge als übergeordnete Regelungen:

- a) das Reglement der F.I.P.J.P. in der jeweils gültigen Fassung des DPV
- b) Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DPV...

Also, zu beachten:

Bei Lizenzturnieren des LPVB existiert ein Verbot des Konsums von Alkohol und Nikotin in der genannten Weise: von Spielerinnen und Spielern während der Wettkampfs Spiele, und generell auf dem Spielgelände.

Dies ist nicht neu. Im neuen Reglement seit Jahresanfang 2017 hat die FIPJP jedoch ausdrücklich ergänzt: Das Rauchverbot schließt auch E-Zigaretten ein.

LPVB-170324jrs